

VERBAND DER INDUSTRIELLEN VON MURTEN UND UMGEBUNG
GROUPEMENT DES INDUSTRIELS DE MORAT ET ENVIRONS
GIME

**VERBAND DER INDUSTRIELLEN VON
MURTEN UND UMGEBUNG**

(GROUPEMENT DES INDUSTRIELS DE MORAT ET ENVIRONS "GIME")

STATUTEN

Art. 7 Austritt

Jedes Mitglied hat das Recht, aus dem GIME auszutreten.

Die Demission muss dem Vorstand sechs Monate vor Ende des Kalenderjahres, das am 1. Januar beginnt und am 31. Dezember zu Ende geht, schriftlich angezeigt werden.

Die finanzielle Seite muss im voraus geregelt werden.

Der Beitrag für das laufende Jahr ist zu entrichten, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt der Austritt erfolgt.

Art. 8 Ausschliessung

Die Ausschliessung eines Mitgliedes kann jederzeit erfolgen, wenn es:

- a) den Statuten zuwiderhandelt,
- b) die Beiträge nicht bezahlt,
- c) sich den Beschlüssen der Organe des GIME nicht fügt,
- d) den Interessen des Verbandes zuwiderhandelt oder dieselben durch sein Verhalten und sein Gebahren schädigt.

Die Ausschliessung wird durch die Generalversammlung beschlossen.

Der Entscheid über die Ausschliessung kann nur gefällt werden, wenn mindestens 3/4 aller Mitgliederstimmen an der Versammlung vertreten sind.

Für den Beschluss ist eine Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitgliederstimmen notwendig.

Ist ein Mitglied mit seinen Beiträgen mehr als zwei Jahre in Verzug, so erlischt seine Mitgliedschaft automatisch.

Art. 9

Jedes aus einem der vorerwähnten Gründe austretende Mitglied geht jeden Rechtes auf das Vermögen des GIME verlustig.

./.

Generalversammlung

Die Generalversammlung wird mindestens einmal pro Jahr, und wenn immer die Umstände es erfordern, durch den Vorstand einberufen.

Sie wird durch den Vorstand einberufen.

Sie wird durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten oder, sofern keiner der beiden anwesend ist, durch ein Vorstandsmitglied geleitet.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mittels eines Briefes, der zehn Tage vorher der Post übergeben werden muss.

Sie muss die Traktandenliste enthalten.

Im Notfalle kann die Generalversammlung fristlos einberufen werden.

Der Vorstand ist verpflichtet, auf Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder eine Generalversammlung einzuberufen.

Desgleichen ist der Vorstand verpflichtet, eine Generalversammlung einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der durch die Mitglieder vertretenen Stimmen dies verlangt.

In diesen Fällen muss die Einberufung durch den Vorstand in den darauffolgenden zehn Tagen erfolgen.

Art. 13

Das Mitglied (oder die Mitglieder), das der ordentlichen Generalversammlung Vorschläge unterbreiten möchte, muss diese sieben Tage vor dem für die Versammlung festgesetzten Datum dem Präsidenten bekanntgeben. Wird dies unterlassen, so kann über die in Frage stehenden Vorschläge nicht Beschluss gefasst werden, d.h. sie können erst anlässlich der nächsten Generalversammlung behandelt werden.

Art. 14

Die Generalversammlung der Mitglieder des GIME bildet ihr oberstes Organ.

Es stehen ihr folgende Rechte zu:

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) aus den Vorstandsmitgliedern den Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Sekretär und den Kassier zu wählen,
- c) die Revisoren zu bestimmen,
- d) die Gutheissung der Rechnungsführung sowie der Vorstands- und Revisorenberichte,
- e) die Bestimmung der Mitgliederbeiträge,
- f) die Entlastung des Vorstandes,
- g) der Entscheid über die durch den Vorstand oder die Mitglieder unterbreiteten Fragen,
- h) der Entscheid über den Beitritt zu anderen Organisationen,
- i) die Vereinigung oder der Zusammenschluss mit anderen Gesellschaften oder Gruppen,
- k) die Auflösung des GIME,
- l) die Revision der Statuten.

Art. 15

Die Generalversammlung ist bei der Mehrheit der vertretenen Stimmen ordnungsgemäss beschlussfähig in bezug auf die unter a) bis mit f) umschriebenen Funktionen.

Eine Mehrheit von 4/5 der vertretenen Stimmen ist notwendig, um die unter g) bis l) vorgesehenen Beschlüsse zu fassen.

Art. 16

Die Mitglieder haben sich an der Generalversammlung durch den Inhaber oder einen Geschäftsleiter vertreten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Vertretung durch schriftliche Vollmacht einem anderen Mitglied des Verbandes anvertraut werden, was jedoch durch den Vorstand genehmigt werden muss.

./..

Art. 17

Jedes Mitglied hat pro Gruppe der in seinem Betrieb beschäftigten Person eine Stimme, und zwar wie folgt:

1 - 50	beschäftigte Personen	1 Stimme
51 - 100	" "	2 Stimmen
101 - 200	" "	3 "
201 - 300	" "	4 "
über 300	" "	5 "

Immerhin darf kein Mitglied über mehr als 2/5 der vertretenen Stimmen verfügen.

Die Zuteilung der Stimmen an jedes Mitglied erfolgt einmal pro Jahr anlässlich der ordentlichen Generalversammlung auf Grund der auszuweisenden Belegschaft.

Art. 18 Mitgliederbeiträge

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird durch die ordentliche Generalversammlung bestimmt.

Er steht in einem proportionalen Verhältnis zu den jedem Mitglied zugeteilten Stimmen.

Der Minimalbeitrag beträgt Fr. 20.-- pro Stimme.

Art. 19 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus 3 bis 5 Personen zusammen.

Er wird durch die Generalversammlung für ein Jahr gewählt.

Jedes Vorstandsmitglied kann sofort wiedergewählt werden.

Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

./.

Die Generalversammlung kann auch beschliessen, dass der verfügbare Rest zugunsten eines ähnlichen Verbandes oder für irgendeinen anderen gutgeheissenen Zweck verwendet wird.

Art. 22

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 18. März 1960 gutgeheissen
